

Agri-PV Mainzweiler

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Stadt Ottweiler, Stadtteil Mainzweiler und der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Remmesweiler

ENTWURF

19.04.2024



K E R N
P L A N

Agri-PV Mainzweiler

Im Auftrag:



Stadt Ottweiler
Illinger Straße 7
66564 Ottweiler

IMPRESSUM

Stand: 19.04.2024, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung

Fabian Burkhard, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

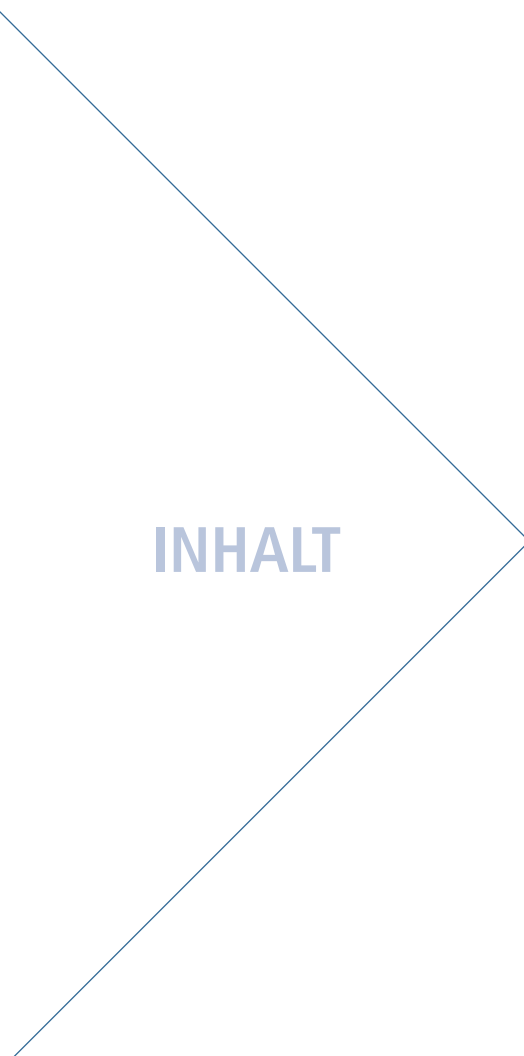
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	10
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	12

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im Ortsteil Mainzweiler der Stadt Ottweiler sowie im St. Wendeler Stadtteil Remmesweiler ist die Errichtung einer nachführenden Agri-Photovoltaikanlage (APV) mit Trackersystem geplant.

Der geplante Solarpark ist ca. 24,5 ha groß (davon ca. 20,2 ha im Gebiet der Stadt Ottweiler und ca. 4,3 ha im Gebiet der Kreisstadt St. Wendel). Der geplante Standort der PV-Anlage stellt sich als durch die L 292 zweigeteilt dar und liegt ca. 200 m nordöstlich des Langenfelderhofs, ca. 75 m südlich des Sandhofs, ca. 650 m nördlich des Siedlungskörpers von Mainzweiler, sowie ca. 550 m südlich von Remmesweiler auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das Plangebiet soll auch nach Realisierung der nachführenden Agri-Photovoltaikanlage mit Trackersystem weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden.

Zweiseitige Photovoltaikmodule werden auf Trackermodulen installiert, wobei mindestens 10 m breite Reihenzwischenräume die kombinierte Nutzung für Landwirtschaft und Photovoltaik erlauben. So bleiben mehr als 85% der Fläche landwirtschaftlich nutzbar, und der Einsatz herkömmlicher Landmaschinen ist ohne erhebliche Einschränkungen möglich.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler und der Kreisstadt St. Wendel stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie Flächen für Maßnahmen Zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der geplante Solarpark ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan beider Kommunen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 24,5 ha.

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler und der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel haben den Beschluss gefasst, den jeweiligen rechtswirksamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-PV Mainzweiler“ teil zu ändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Agriphoto-voltaik-Freiflächenanlage / Solarpark.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes.

Auch dem gerade erst erlassenen Klimaschutzgesetz wird damit Rechnung getragen.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung (Der Umweltbericht entspricht dem Planwerk zum Bebauungsplan „Agri-PV Mainzweiler“). Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.

1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.

Aufgrund der Lage eines Teils des Plangebietes auf Ottweilerer Gemarkung innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft wird parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Der Teilbereich des Plangebietes auf St. Wendeler Gemarkung ist davon nicht betroffen.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Planungsbüro Matthias Habermeier, Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel beauftragt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich stellt sich als durch die L 292 zweigeteilt dar und liegt ca. 200 m nordöstlich des Langenfelderhofs, ca. 75 m südlich des Sandhofs, ca. 650 m nördlich des Siedlungskörpers von Mainzweiler, sowie ca. 550 m südlich von Remmesweiler auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie durch die Straßenverkehrsfläche der L130,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch Gehölzbestände entlang des Legbaches und

- im Westen durch die Deponie Mainzweiler und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Lediglich im Nordwesten schließt die Deponie Mainzweiler an. Das Plangebiet stellt sich aktuell als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. An der nördlichen Grenze sowie durch das Zentrum des Geltungsbereichs führen die Landstraßen L 130 und L 292.

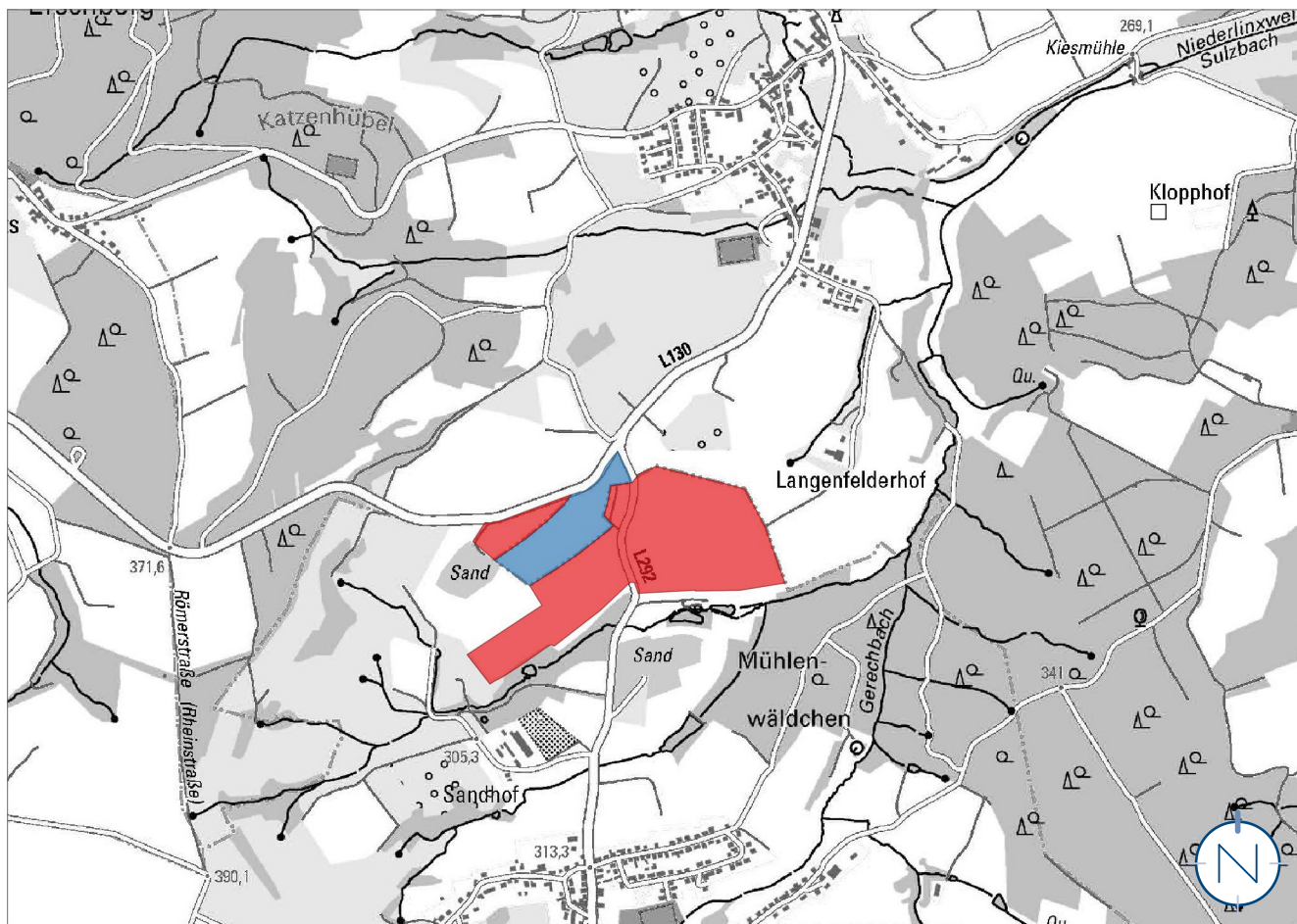
Berücksichtigung von Standortalternativen

Alternativen wurden im Rahmen der Standortsuche sowie der Erstellung der FNP-Teiländerung untersucht.

Bei der Standortsuche konzentrierte sich der Entwickler auf Flächen, auf denen ein großflächiges, zusammenhängendes Plangebiet geschaffen werden kann.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenzieller Nutzungsalternativen für die gewählte Fläche.

In der Standortalternativenprüfung durch den Entwickler schieden harte Kriterien, wie z.B. die Lage in naturschutz- bzw. wasserhaushaltsrechtlichen Schutzgebieten aus.



Lage des Plangebietes, roter Bereich: Stadtgebiet Ottweiler, blauer Bereich: Stadtgebiet St. Wendel; ohne Maßstab; Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Zudem wurde die Machbarkeit, z.B. die Wirtschaftlichkeit und die Nähe zum nächsten möglichen Netzanschlusspunkt geprüft. Die nahegelegene Deponie schied in der Standortsuche kurzfristig aus, da hierzu derzeit kein Abschlussbetriebsplan vorliegt und die Deponie daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht für eine Überplanung zur Verfügung steht. Langfristig stellt der Standort der Deponie jedoch eine Erweiterungsoption dar.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der Erschließung zur Installation und für Wartungszwecke, sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht. Zuletzt wurden von Siedlungsgebieten stark einsehbare Standorte und landwirtschaftliche Flächen mit hohen und sehr hohen Bodenwertzahlen ausgeschlossen (> 50), wodurch verbleibende Standortalternativen im Stadtgebiet ausschieden.

Die Verfügbarkeit gab letztlich den Ausschlag für den Standort, da der Landwirt, der den Sandhof bewirtschaftet, großes Interesse an den Synergien zeigte, die eine Agri-PV-Anlage auf seiner Fläche bieten kann. Die Bereitstellung der Fläche ist letztlich entscheidend, da zwar potentiell besser geeignete, jedoch nicht verfügbare Flächen keine Verwirklichung der im öffentlichen In-

teresse liegenden PV-Anlage ermöglichen würden.

Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Anlage, die aufgrund der Sonnenwanderung im Tagesverlauf auf eine Ost-West-Besonnung angewiesen sind. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes über die angrenzenden Feldwirtschaftswege und Landesstraße eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Agri-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist eine Anordnung in Nord-Süd-Richtung allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potentiell landesplanerisch besser geeigneter, jedoch eigentumsrechtlich oder technisch nicht realisierbarer Standorte.

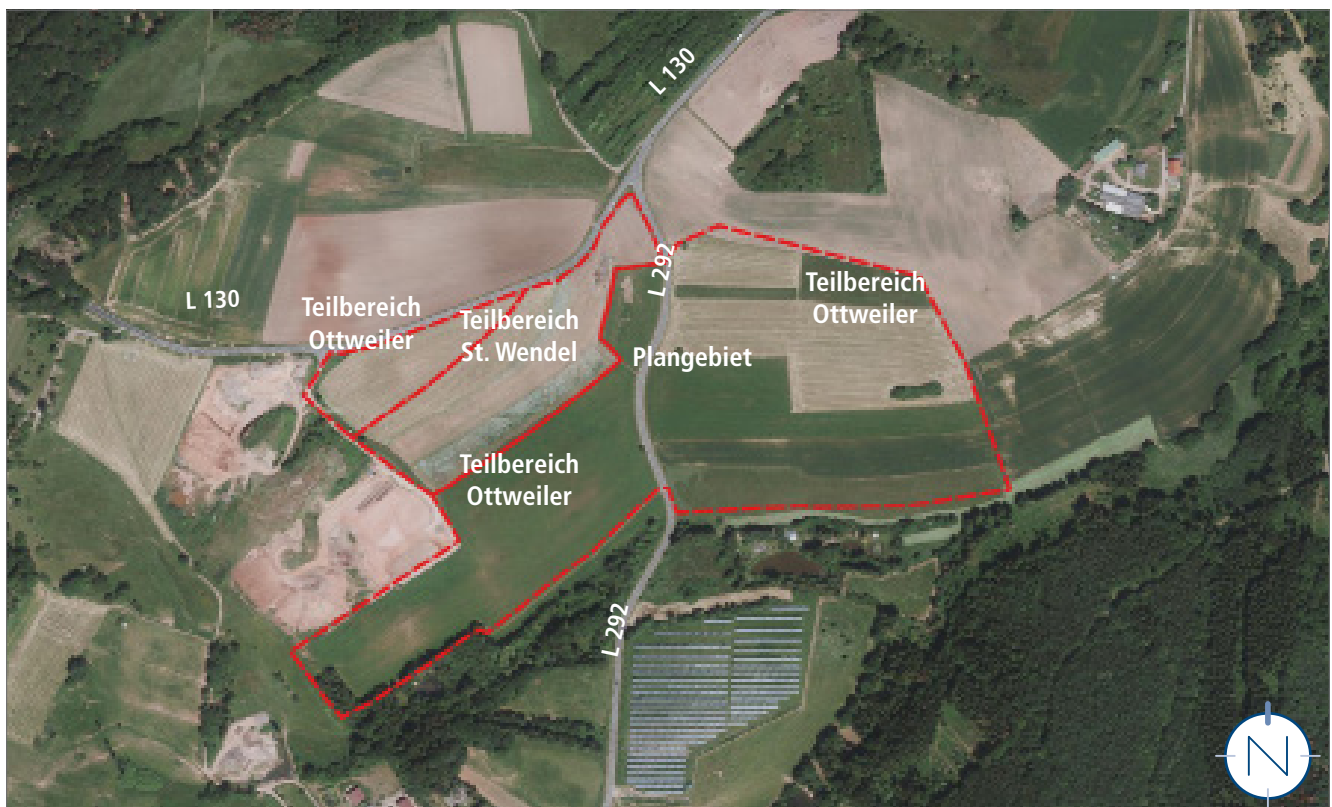
Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt).

Zielabweichungsverfahren

Für die Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft wird für die Teilfläche innerhalb der Gemarkung der Stadt Ottweiler ein Zielabweichungsverfahren beantragt:

Die Errichtung einer bifacialen Agri-PV-Anlage auf den vorgesehenen Vorranggebieten erscheint aufgrund des Vorrangs erneuerbaren Energien raumordnerisch vertretbar, wäre raumordnerisch abwägungsfehlerfrei planbar und würde aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch die Modulaufständigung und mindestens 10 m breite Reihenzwischenräume die kombinierte Nutzung für Landwirtschaft und Photovoltaik erlauben. Dadurch und aufgrund der beschränkten Betriebsdauer dürf-

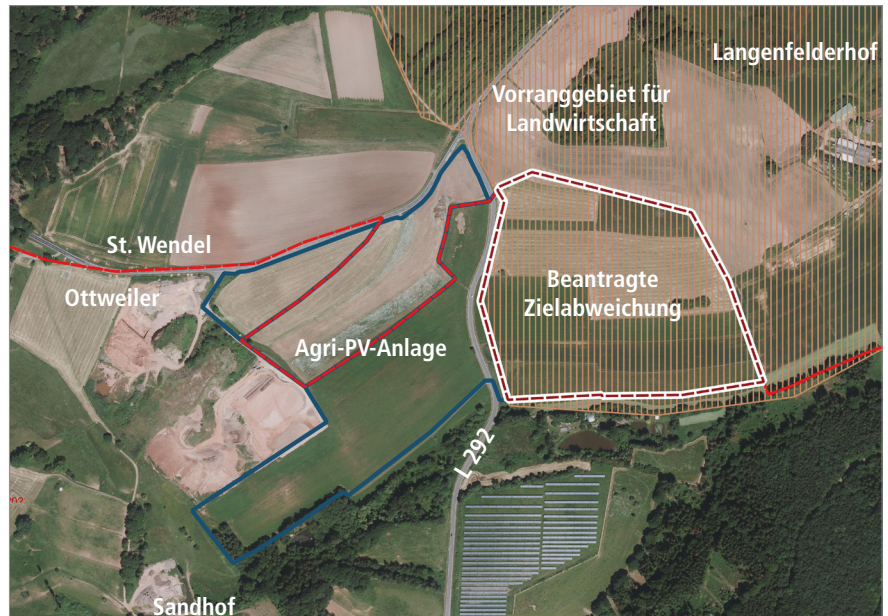


Orthophoto mit Lage des Plangebietes (rote Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: Geobasisdaten, © LVGL ONL 107/2024; Bearbeitung: Kernplan

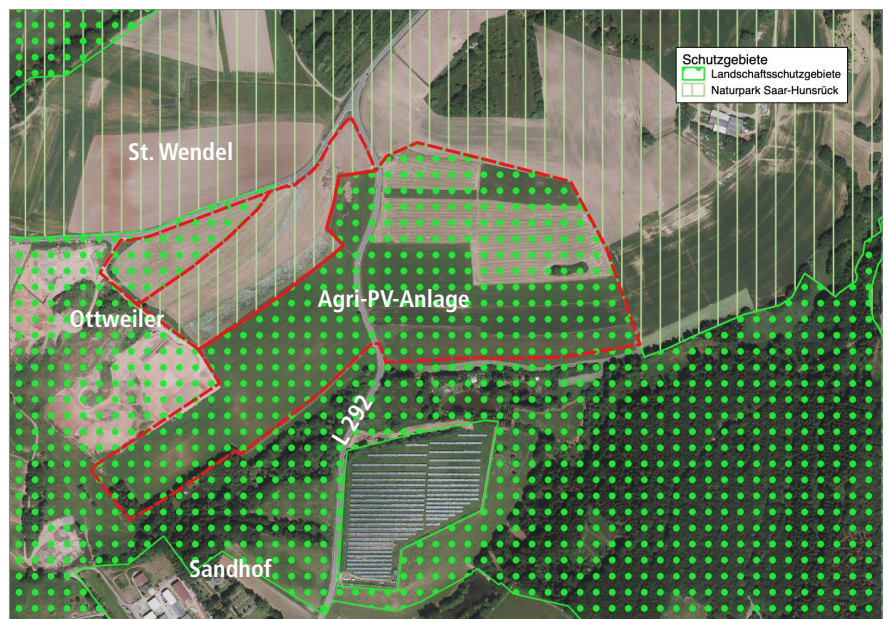
ten keine Grundzüge der Planung berührt sein. Das Verfahren zur Zielabweichung wird parallel durchgeführt.

Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich zu 82,2 % innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L-4-03-01 Ottweiler-Mainzweiler. Das Teilgebiet auf der Gemarkung der Stadt St. Wendel ist davon nicht betroffen. Der Schutzzweck des LSG's besteht nach § 3 der Schutzgebietsverordnung vom 30. September 1988 darin, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Wie im Umweltbericht dargelegt, führt das Vorhaben zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, da auch zukünftig auf einer Fläche von ca. 23 ha Acker- und extensive Grünlandnutzung erfolgen kann. Die wenigen innerhalb des Geltungsbereichs vorkommenden Strukturelemente in der Landschaft bleiben erhalten und durch eine Heckenpflanzung wird die Agri-PV Anlage landschaftsgerecht eingebunden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.



Vorhabenstandort und Vorranggebiet für Landwirtschaft LEP - Teilabschnitt „Umwelt“ (2004); Quelle: Geoportal Saarland; Geobasisdaten © LVGL ONL 107/2024; Bearbeitung: Kernplan



Vorhabenstandort und Landschaftsschutzgebiet L-4-03-01 Ottweiler-Mainzweiler; Quelle: Geoportal Saarland; Geobasisdaten © LVGL ONL 107/2024; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Stadtteil Mainzweiler hat keine zentralörtliche Funktion (Grundzentrum Ottweiler, Mainzweiler in dessen Nahbereich) Stadtteil Remmesweiler hat keine zentralörtliche Funktion (Mittelzentrum St. Wendel, Remmesweiler in dessen Nahbereich)
Vorranggebiete	- Vorranggebiet für Landwirtschaft - Zielabweichungsverfahren beantragt: die Errichtung einer bifacialen Agri-PV-Anlage auf den vorgesehenen Vorranggebieten ist aufgrund des Vorrangs erneuerbaren Energien raumordnerisch vertretbar, wäre raumordnerisch abwägungsfehlerfrei planbar und würde aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch die Modulaufständigung und mindestens 10 m breite Reihenzwischenräume die kombinierte Nutzung für Landwirtschaft und Photovoltaik erlauben. Dadurch und aufgrund der beschränkten Betriebsdauer werden keine Grundzüge der Planung berührt.
zu beachtende Ziele und Grundsätze	- keine Restriktionen für das Plangebiet - das Planvorhaben steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zu Festlegungen des LEP-Teilabschnitt Umwelt (siehe Vorranggebiete)
Landschaftsprogramm	Das LAPRO stellt den Planungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche mit folgenden Funktionszuweisungen und Entwicklungszielen dar: - Erosionsverdacht auf Ackerflächen - Berücksichtigung seltener Bodentypen - Sukzessions- und Pflegeflächen (im westlichen Randbereich)
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Das nächst gelegene flächige FFH- und Vogelschutzgebiet 6508-301 „Naturschutzgroßvorhaben ILL“ befindet sich in 1000 m westlicher Entfernung.
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	- Der zur Stadt Ottweiler gehörende Teilbereich der Bauleitpläne befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „L-4-03-01 Ottweiler-Mainzweiler“, eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet wird beantragt - Der zur Stadt St. Wendel liegende Teilraum des Geltungsbereichs der Bauleitpläne liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück
Naturpark	Geltungsbereich liegt teilweise im Naturpark Saar-Hunsrück; kein Ausschlusskriterium
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	Ebenso wenig liegt das Vorhabengebiet innerhalb eines nach § 6 Abs. 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes geschützten unzerschnittenen Raumes.
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG gilt für alle wild lebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wild lebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert werden.

Fläche für die Landwirtschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellten die rechtswirksamen Flächennutzungspläne den ca. 24,5 ha großen Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar. Die Fläche für die Landwirtschaft auf der Gemarkung der Kreisstadt St. Wendel befindet sich zudem innerhalb der Flächenkulisse des Naturparks Saar-Hunsrück.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

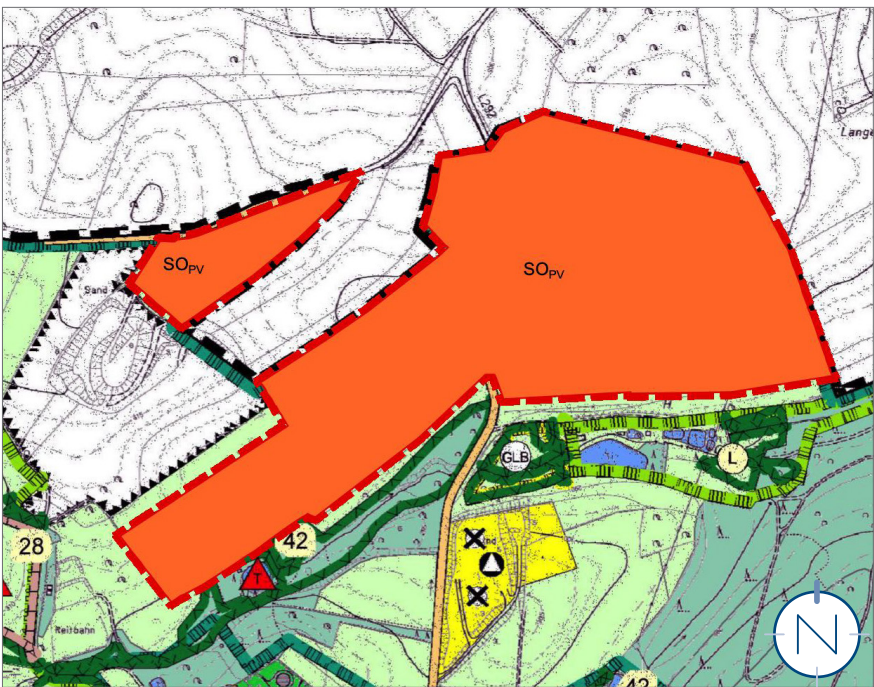
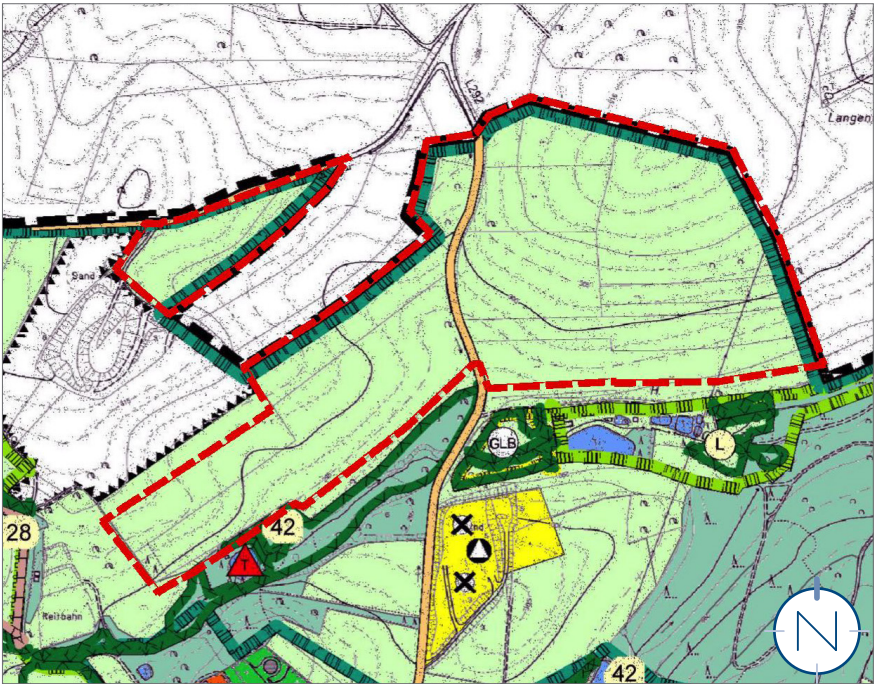
Bisher stellten die rechtswirksamen Flächennutzungspläne den ca. 20,2 ha großen Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dar.

Sonderbaufläche „Agriphotovoltaik-Freiflächenanlage / Solarpark“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig wird der gesamte Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche „Agriphotovoltaik-Freiflächenanlage / Solarpark“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

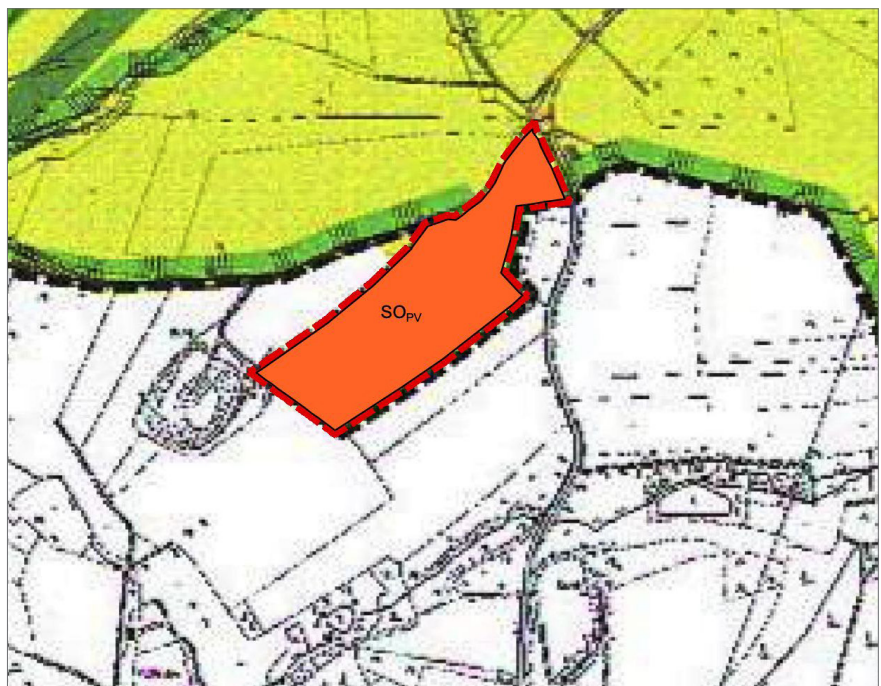
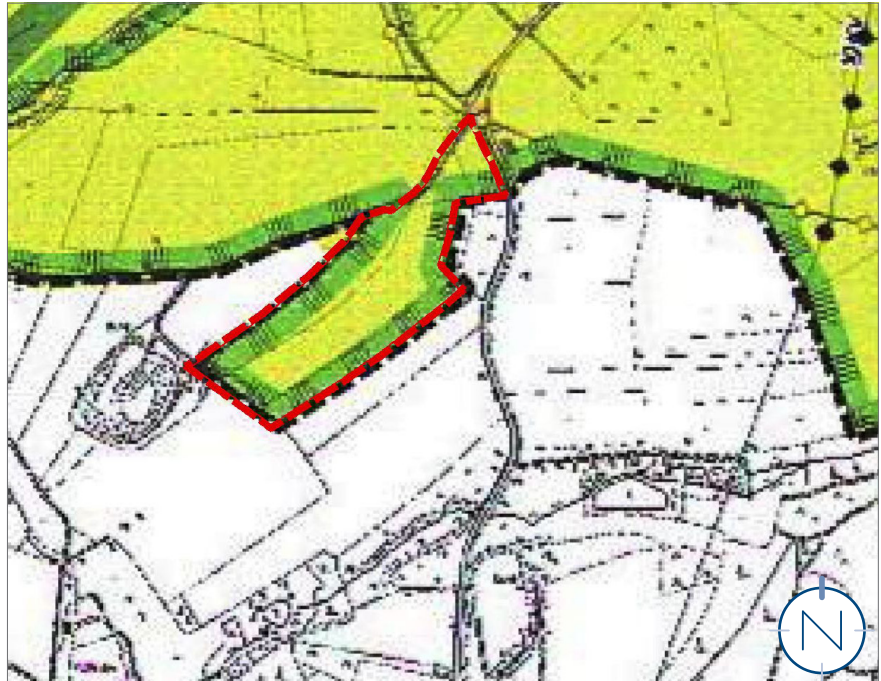
Damit wird die Errichtung der Agriphotovoltaik-Freiflächenanlage planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung Stadt Ottweiler (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Kernplan	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Stadt Ottweiler		
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 20,2 ha	-
Sonderbaufläche „Agriphotovoltaik-Freiflächenanlage / Solarpark“	-	ca. 20,2 ha

Kreisstadt St. Wendel	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Fläche für die Landwirtschaft, Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes	ca. 4,3 ha	-
Sonderbaufläche „Agriphotovoltaik-Freiflächenanlage / Solarpark“	-	ca. 4,3 ha



Ausschnitt der FNP-Teiländerung Kreisstadt St. Wendel (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Sicherheitsrisiken sind nicht bekannt. Sicherheitsrelevante Aspekte werden bei der Planung ausreichend beachtet.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich südwestlich um den Sandhof, welcher sich jedoch als Verpächter willentlich den seitlich installierten Modulen aussetzt. Etwa 325 m östlich befindet sich noch ein weiterer Landwirtschaftlicher Betrieb. Der Siedlungskörper von Mainzweiler befindet sich ca. 750m südlich. Aufgrund der großen Entfernung liegt dieser unter Berücksichtigung der von einem Solarpark ausgehenden Wirkfaktoren außerhalb des relevanten Wirkungsbereiches. Alle anderen Wohnnutzungen liegen in deutlich größeren Entfernungen.

Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind nach diesen Kriterien somit nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind Agri-Photovoltaikanlagen emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brand-schutzes sind entsprechende Schutzkonzepte

zu entwickeln. Davon unabhängig sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Siedlungen bei Bränden keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollen Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Bei dem von der geplanten FNP-Teiländerung betroffenen Gebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die nicht für Erholungszwecke zur Verfügung stehen. Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität und spezielle Erholungseinrichtungen inkl. offizielle Wanderwege hat auch der das Plangebiet umgebende Landschaftsraum für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung, so dass diesbezüglich nicht mit dem Planvorhaben entgegenstehenden Konflikten zu rechnen ist.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund der breiten Abstände zwischen den seitlich installierten Modulen, der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigung

gungsintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zum aktuellen Planungsstand lassen sich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Hinweise auf das Vorkommen von ökologisch hochwertigen Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen der Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage entgegenstehen könnte, liegen insgesamt nicht vor.

Die konkreten artenschutzrechtliche Belange mit einer abschließenden Bewertung und Darlegung potenziell einzuhaltender Schutzanforderungen gem. § 44 BNatSchG werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind kompensierbar. Die erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebietes formuliert. Die Maßnahmen können nach den Erkenntnissen der Biotoptypenkartierung im Frühjahr noch ergänzt werden. Vorläufig kann davon ausgegangen werden, dass vorhabenbedingt bei Umsetzung der genannten Maßnahmen keine naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume betroffen sind und gliedernde Landschaftselemente erhalten bleiben. Das Plangebiet stellt im Vergleich zur unmittelbar angrenzenden Umgebung (u.a. Legbachtal) einen naturschutzfachlich geringwertigeren Teilraum dar.

Im Rahmen des Verfahrens wird für die Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ein Ausgliederungsantrag gestellt.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Dem Gebiet kommt lediglich eine allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenab-

fluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Ramppfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der vorhandenen Feldwirtschaftswege im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei Agri-Photovoltaikanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der

Solarnutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Ein spürbar positiver Effekt entsteht demgegenüber durch die zukünftige Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, da der Wegfall des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrags sowie bei den betroffenen Ackerflächen zusätzlich die langjährige Bodenruhe dem Boden die Möglichkeit zur Regeneration schafft.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage vorgesehen ist, handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Das Plangebiet soll nach Realisierung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Darüber hinaus wurde eine Rückbaupflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral

ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die mit der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung der Fläche ist über die beiden Landstraßen gesichert.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten bifacialen Agri-Photovoltaikanlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokale klimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt. Durch die Installation der Module verändern sich die Verschattungseffekte jedoch im Tagesverlauf stark.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung sowie dem Klimaschutzgesetz des Saarlandes.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf private Belange

Negative Auswirkungen der Planung auf private Belange sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeu-

tung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Ausbau regenerativer Energiegewinnung
- Keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Zwar wird durch die Errichtung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Produktionsflächen temporär eingeschränkt; allerdings können die betroffenen Flächen aufgrund der seitlichen Aufständigung der Module weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus Sicht der Stadt überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.